

# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Gebührensatzung zur Satzung für die  
öffentliche Bestattungseinrichtung  
(GS/BES) der Stadt Aichach



## **Inhaltsübersicht**

- § 1     Gebührenerhebung
- § 2     Grabstättengebühren
- § 3     Leichenhausgebühren
- § 4     Sonstige Gebühren
- § 5     Entstehen der Gebührenschuld
- § 6     Gebührenschuldner
- § 7     Fälligkeit
- § 8     Inkrafttreten

**Gebührensatzung zur Satzung für die  
öffentliche Bestattungseinrichtung  
(GS/BES) der Stadt Aichach  
vom 12.12.2024**

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert, erlässt die Stadt Aichach folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Aichach erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) sonstige Gebühren

**§ 2**

**Grabstättengebühren**

- (1) Für die Wahlgräber werden bei Erwerb und Wiedererwerb folgende Gebühren erhoben:

- a) in den Friedhöfen Alter Friedhof Aichach, Neuer Friedhof Aichach, Griesbeckerzell, Klingen, Sulzbach, Walchshofen

(Nutzungs- u. Ruhefrist 15 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 8 Jahre)

Bei Grabverlängerungen besteht die Wahlmöglichkeit die Gräber nur um 7 Jahre zu verlängern. Die Gebühren werden anteilig erhoben.

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Einzelgrab           | 855,00 €   |
| Doppelgrab           | 1.705,00 € |
| Dreifachgrab         | 2.555,00 € |
| Vierfachgrab         | 3.410,00 € |
| Sechsfachgrab        | 4.900,00 € |
| Kindergrab           | 205,00 €   |
| Urnengrab anonym     | 230,00 €   |
| Urnengrab einsteilig | 530,00 €   |

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Urnengrab mehrstellig                      | 995,00 €   |
| Grabplatz Mehrfachurnengrab Alter Friedhof | 1.445,00 € |
| Grabplatz Mehrfachurnengrab Neuer Friedhof | 1.280,00 € |

b) in den Friedhöfen Ecknach, Gallenbach, Oberbernbach

(Nutzungs- u. Ruhefrist 20 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 8 Jahre)

Bei Grabverlängerungen besteht die Wahlmöglichkeit die Gräber nur um 10 Jahre zu verlängern. Die Gebühren werden anteilig erhoben.

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Einzelgrab            | 1.140,00 € |
| Doppelgrab            | 2.275,00 € |
| Dreifachgrab          | 3.410,00 € |
| Urnengrab einstellig  | 705,00 €   |
| Urnengrab mehrstellig | 1.325,00 € |

- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Grab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die Restgebühr (nach vollen Jahren) erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist. Bei Grabverlängerungen ist auch (wie oben genannt) eine verkürzte Verlängerung möglich mit anteiligen Gebührensätzen.

### § 3

#### Leichenhausgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichenhäuser im

Alten Friedhof Aichach, Neuen Friedhof Aichach, Ecknach, Gallenbach, Griesbeckerzell, Klingen, Oberbernbach, Obermauerbach, Sulzbach, Walchshofen

werden folgende Gebühren erhoben

- a) Leichenhausbenutzung (Aussegnung, Trauerfeier, etc.) 215,00 €
- b) Aufbewahrung der Leiche je angefangener Tag (inkl. Kühlung) 70,00 €
- (2) Für Kinder bis zu 10 Jahren werden die Gebühren nach Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben.

## § 4

### Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- a) Genehmigung von Grabmälern 45,00 €
- b) Umschreibung von Graburkunden während laufender Ruhefrist 45,00 €
- c) Der Ersterwerber eines Grabnutzungsrechtes  
im Alten Friedhof in Aichach, im Neuen Friedhof in  
Aichach (außer bei Kindergräbern und Urnengräbern),  
in den Friedhöfen Ecknach, Gallenbach, Klingen,  
Oberbernbach, Sulzbach, Walchshofen und  
im Neuen Friedhof Griesbeckerzell  
hat das von der Stadt errichtete Fundament zu den  
Gestehungskosten an die Stadt zu entrichten:
  - Einzelgrab 210,00 €
  - Zweifachgrab 419,00 €
- d) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht  
aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen  
über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche  
Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den  
tatsächlichen Aufwendungen (Bruttostundenlöhne /  
Gerätekosten). Das gilt auch dann, wenn eine Verein-  
barung nicht getroffen wurde.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
  - a) dem Erwerb bzw. Wiedererwerb
  - b) der Verlängerung.
- (2) Die Leichenhausgebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des  
Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

## § 6

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 8

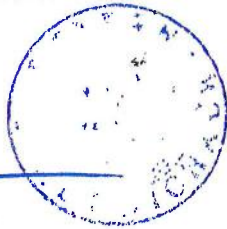
### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2021 außer Kraft.

Aichach, den 13.12.2024

Stadt Aichach

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister





## Bekanntmachungsvermerk

Die

### **Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der Stadt Aichach**

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103,  
zur Einsichtnahme von **16.12.2024 mit 16.01.2025** niedergelegt.

Die o. g. Satzung wurde gem. § 39 der Geschäftsordnung der Stadt Aichach  
am **Samstag, den 14.12.2024** in den beiden örtlichen Zeitungen bekanntgegeben.

Aichach, den 17.01.2025

  
Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

